

§ 4 Eintragung eines dritten Geschlechts im Personenstandsregister?

Im Juli 2014 reichte eine Person namens Vanja den Antrag ein, in ihrem Geburtseintrag die Angabe „weiblich“ zu streichen und stattdessen „inter/divers“ einzutragen.¹⁰⁶ Die Ablehnung dieses Antrags seitens des Standesamtes wurde am 21. Januar 2015 durch das OLG Celle bestätigt.¹⁰⁷ Das Oberlandesgericht hat die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof zugelassen. Die Antragstellerin, die offenbar von der Interessengemeinschaft „dritte Option“ unterstützt wird, hat angekündigt, ihr Anliegen bis zum Bundesverfassungsgericht zu verfolgen. In der Sache macht die Antragstellerin geltend, sie habe einen Anspruch darauf, dass der Eintrag im Personenstandsregister ihre wahre Geschlechtsidentität widerspiegelt. Die Zuordnung zum männlichen oder weiblichen Geschlecht offenzulassen, werde ihrem Selbstverständnis nicht gerecht.¹⁰⁸ Auch der Deutsche Ethikrat hatte gefordert, für Intersexuelle nicht nur das (vorübergehende) Offenlassen des Geschlechtseintrags zuzulassen, sondern auch die Option vorzusehen, statt „weiblich“ oder „männlich“ die Bezeichnung „anderes“ wählen zu können.¹⁰⁹

Die Forderung zur Eintragung eines dritten Geschlechts im Personenstandsregister könnte sich auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Rechtsstellung Transsexueller stützen, wie es offensichtlich auch die Antragstellerin Vanja getan hat.¹¹⁰

106 Klarstellend hält Nr. 21.4.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum PStG fest, dass das Geschlecht des Kindes mit „weiblich“ oder „männlich“ einzutragen ist. Andere Geschlechtsbezeichnungen wie „Zwitter“, „Hermaphrodit“, „intersexuell“ oder „intrasexuell“ können im Personenstandsregister nicht eingetragen werden (AG München StAZ 2002, 44, 45; LG München StAZ 2003, 303, 304 f.), dies wird nunmehr auch in Nr. 21.4.3 Satz 3 PStG-VwV ausdrücklich klargestellt; vgl. allerdings für die Geschlechtsangabe nach dem ZensG 2011 VG Hamburg StAZ 2012, 344, 345.

107 StAZ 2015, 107 mit abl. Anm. Gössl StAZ 2015, 171 ff.

108 Vgl. auch Vöneky/Wilms, Zur Situation von Menschen mit Intersexualität in Deutschland, Stellungnahme für den Deutschen Ethikrat vom 19. Mai 2011, S. 3 (<http://www.ethikrat.org/dateien/pdf/voeney-wilms-stellungnahme-intersexualitaet.pdf> – zuletzt besucht am 23. 3. 2015): „Das rechtliche Erfassen eines potenziellen dritten Geschlechts als „weder-noch“ erscheint nicht vertretbar. Eine solche Bezeichnung suggeriert ein rechtliches Nullum und spiegelt nicht ein Ergebnis des Prozesses der freien Entfaltung der Persönlichkeit wider.“

109 Stellungnahme, BT-Drucks. 17/5528, S. 59 (Empfehlung Nr. 1 zum Personenstandsrecht).

110 Musterantrag von „dritte Option“ auf Eintragung „inter/divers“ im Personenstandsregister, S. 2 (<http://dritte-option.de/wp-content/uploads/2014/07/Antrag.pdf> – zuletzt besucht am 23. 3. 2015).

Dabei lautet eine vom Bundesverfassungsgericht stets wiederholte Formel:

Die Menschenwürde und das Grundrecht auf freie Persönlichkeitsentfaltung gebieten [es], den Personenstand des Menschen dem Geschlecht zuzuordnen, dem er nach seiner psychischen und physischen Konstitution zugehört.¹¹¹

Verabsolutiert man diese Aussage, so scheint es allein noch darum zu gehen, ob ein Antragsteller nachvollziehbar darlegen kann, er besitze eine bestimmte, dritte Geschlechtsidentität, die über die Ablehnung einer Zuordnung zum weiblichen oder männlichen Geschlecht hinausgehe.

Ein solches Verständnis würde den Aufgaben und Funktionen von Eintragungen im Personenstandsregister aber kaum gerecht. § 1 Abs. 1 S. 1 PStG definiert den Personenstand, die Vorschrift lautet:

Personenstand im Sinne dieses Gesetzes ist die sich aus den Merkmalen des Familienrechts ergebende Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung.

Diese Definition zeigt zunächst einmal, dass Eintragungen in Personenstandsregistern eine dienende Funktion haben, sie enthalten Angaben, die nach den Regeln des materiellen Familienrechts grundlegende Bedeutung für die persönliche Rechtsstellung besitzen. Solange aber das materielle Familienrecht keine spezifischen Regeln für das Geschlecht „intersex/divers“ bereithält, macht eine entsprechende Angabe im Personenstandsregister keinen Sinn.

Außerdem sind Eintragungen im Personenstandsregister keine reinen Tatsachenangaben, sondern normativ geprägt. Wer beispielsweise als Vater eines Kindes im Geburtenregister einzutragen ist, hängt nicht von der genetischen Abstammung ab, sondern von den Regeln des § 1592 BGB.

Darüber hinaus sind die Auswirkungen von Personenstandseintragungen auf die Selbstdarstellung des Einzelnen in der Öffentlichkeit beschränkt: Im Allgemeinen besteht keine Rechtspflicht, sich im Sozial- oder Geschäftsverkehr mit den Angaben zu identifizieren, die im Personenstandsregister enthalten sind. So hat das Bundesverfassungsgericht hervorgehoben, dass es grundsätzlich jedermann unbenommen ist, unter einem selbst gewählten Namen aufzutreten, soweit nicht ausnahmsweise gegenüber Behörden eine Pflicht zur Führung des vollständigen Namens gesetzlich vorgeschrieben ist.¹¹²

Meines Erachtens werden die Aussagen des Bundesverfassungsgerichts zum Transsexuellenrecht überstrapaziert, wenn man aus ihnen das Recht zur belie-

¹¹¹ BVerfGE 49, 286, 298; vgl. etwa auch BVerfGE 121, 175, 190 f.; BVerfG StAZ 2011, 141, 144.

¹¹² BVerfGE 78, 38, 51 f.

bigen Selbstdefinition der Geschlechtszuordnung ableiten würde. Die bisherige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bezieht sich auf den Wechsel zwischen männlichem und weiblichem Geschlecht. Der Unterschied zur Intersexualität besteht nicht nur darin, dass „männlich“ und „weiblich“ Kategorien des materiellen Familienrechts sind, vielmehr gibt es für das weibliche und männliche Geschlecht auch gesellschaftliche Rollenmodelle. Den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Transsexualität liegt auch das Anliegen zugrunde, dass durch den rechtlichen Wechsel zum selbstempfundenen Geschlecht die soziale Zugehörigkeit zur betreffenden Personengruppe bestätigt und verstärkt werden kann. Das eigentliche Problem von Intersexuellen ist aber, dass es allgemein akzeptierte Rollenvorbilder in der sozialen Wirklichkeit noch nicht gibt, eine amtlich akzeptierte Selbstzuschreibung als „intersex/divers“ vermag an dem Problem, sich in eine binär geprägte gesellschaftliche und soziale Geschlechterordnung einfügen zu müssen,¹¹³ kaum etwas zu ändern.

Gäbe man den hier in den Vordergrund gestellten Zusammenhang zwischen materiellem Familienrecht und formalem Registerrecht auf, müsste die Angabe zum Geschlecht im Grunde von allen gesetzlichen Vorgaben befreit und in das Belieben des Bürgers gestellt werden. Bei einer Umfrage des Deutschen Ethikrats unter Intersexuellen nach der gewünschten Benennung der eigenen Geschlechtsidentität gaben 50% die weibliche und 10% die männliche Identität an, der Rest sprach sich für eine andere Bezeichnung aus: 10% intersexuell, 6% keine Benennung, jeweils wenige: Zwitter, Hermaphrodit, Mensch, transidenter Mensch.¹¹⁴ Offenbar sind die Geschlechtskategorien, die zwischen den beiden Polen „eindeutig weiblich“ und „eindeutig männlich“ liegen, nicht scharf konturiert. Ich halte es daher für gut vertretbar, dass der Gesetzgeber sich darauf beschränkt hat, das – auch dauerhafte – Offenlassen des Geschlechtseintrags zu ermöglichen, um auf dieser Weise der besonderen Situation von Intersexuellen Rechnung zu tragen.¹¹⁵

113 Vgl. den Musterantrag von „dritte Option“ auf Eintragung „inter/divers“ im Personenstandsregister, S. 2: „Es ist aber so, dass mir quasi ständig gesagt wird, dass es mich nicht gibt. Wenn ich mich überall als Mann oder Frau zu erkennen geben muss – egal ob jetzt im Sportverein, in der öffentlichen Toilette, im Kleidungsgeschäft oder beim Formular ausfüllen. Es fühlt sich dann an, als würde ich mich jedes Mal ein Stück weit verleugnen [...]“.

114 BT-Drucks. 17/9088, S. 26.

115 So auch *Theilen*, StAZ 2014, 1, 3.